

## BGE 42 I 118

Bundesgericht (BGE), 1916-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_I\\_118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_118)

FR: ATF 42 I 118

IT: DTF 42 I 118

### Volltext

118 Staatsrecht. H. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT LmERrE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE 19. Urteil vom 2. Juni 1916 i. S. Arnold gegen Regierungsrat Zug. Verfügung der Adm'inistrativbehörde, durch welche den Wirten befohlen wird, ihre Wirtschaften während der Dauer des Krieges zu einer bestimmten Stunde zu schliessen, obwohl das kantonale Wirtschaftsgesetz eine solche Polizeistunde nicht vorsieht. Angebliche Verletzung der Gewerbefreiheit und des Grundsatzes der Gewaltentrennung. A. - Durch Beschluss vom 13. August 1914, veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt vom 15. August 1914, hat der Regierungsrat des Kantons Zug « in Anbetracht der derzeitigen schwierigen Verhältnisse » verfügt: { gegen das erwähnte Verfassungsprinzip bezeichnet werden. Dagegen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltungsbehörde, gestützt auf die ihr zustehende Polizeigewalt, eine solche Massregel vorübergehend trifft, wenn sie sich infolge ausserordentlicher Ereignisse im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als notwendig oder doch dringend wünschbar erweist. Nur damit hat man es aber nach der Erklärung des Regierungsrats, dass die. durch den Beschluss vom 13. August 1914 eingeführte Polizeistunde lediglich für die Dauer des Krieges gelten und mit dessen Beendigung ohne weiteres wieder dahinfallen sollte, heute zu tun. Da andererseits Art. 47 litt. b KV unter den Befugnissen des Regierungsrats ausdrücklich die « Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung », d. h. die Ausübung der Polizeigewalt aufführt, kann demnach davon, dass sich der letztere durch den streitigen Beschluss in Widerspruch mit dem im Wirtschaftsgesetz ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers gesetzt habe, nicht die Rede sein. Ausschliesslich aus diesem Widerspruch wird aber in der Beschwerdeschrift der angebliche Kompetenzübergreif des Regierungsrats hergeleitet. Andere Momente, welche einen solchen begründen würden, werden nicht angeführt. Insbesondere wird nicht etwa geltend gemacht, dass der Regierungsrat durch sein Vorgehen sich nicht im Rahmen des Art. 47 litt. b KV überschritten habe, d. h. dass ernstliche aus der Kriegslage hervorgehende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche die Einführung der Polizeistunde als Ausnahmemassregel in dem oben erwähnten Sinne rechtfertigen würden, nicht vorliegen. Die Frage, ob und inwieweit das Bundesgericht den Beschluss nach dieser Richtung nachzuprüfen befugt wäre, kann daher offen bleiben. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 20. Urteil vom 17. Juli 1916 i. S. Landsmann gegen St. Gallen, Regierungsrat. Zulässigkeit kantonaler Gesetzesbestimmungen, durch die der Handel mit Stickereiramschwaren zwecks Fernhaltung moralisch nicht einwandfreier Personen polizeilichen Beschränkungen insbes. der Patentpflicht unterworfen wird. Kognition des Bundesgerichts inbezug auf die Frage, ob das Patent zu Recht verweigert worden sei. A. - Nach Art. 1 bis 3 des st. gallischen Gesetzes über Stickereiramschgeschäfte vom 17. Mai 1911 bedarf, (lwer den An- und Verkauf von Stickereiramschwaren (Ramsch in Stickereien, Plattstichwaren, Rideaux, Stoffen, Gardinen u. s. w.) gewerbsmässig betreiben will, eines Patentes, das vom

Regierungsrat auf" das Gutachten des Ge- meinderats und des' Bezirksammanns, jedoch nur an sol- che Bewerber erteilt wird « die für eine klaglose Führung des Geschäftes volle Gewähr bieten ». Jeder nach Mass- gabe des Gesetzes Patentpflichtige hat über An- und Ver- kauf ordnungsmässig Buch zu führen : die Bueheinträge sollen die Daten des An- und Verkaufs, die An- und Ver- kaufweise, die möglichst genaue Bezeichnung der Waren und die Namen der Verkäufer und Käufer enthalten: Ver- kaufpreise und Käufer können in besondere Bücher ein- getragen werden. Nicht im Handelsregister eingetragene Patentpflichtige haben sich für die Buchführung bei der Staatskanzlei zu beziehender Formulare zu bedienen (Art. 4). Zwecks Überwachung der Beachtung des Ge- setzes ist der Bezirksammann berechtigt, selbst oder durch Handels- und Gewerbefreiheit. N° 20. 123 von ihm bezeichnete Fachexperten in die Bücher und de- ren Unterlagen Einsicht zu nehmen und in den Geschäfts- räumen und Warenlagern Nachschau zu halten: immer- hin soll eine solche Untersuchung nur aus erheblichen Gründen angeordnet werden; die Einsicht in die V e r- kaufsbücher kann nur im Strafuntersuchungsverfahren verlangt werden (Art. 5). Für das Patent, dessen Dauer ein Jahr beträgt, ist eine «Gebühr» von 25 bis 1 00 Fr. an die Staatskasse zu entrichten (Art. 7). Übertretungen des Gesetzes werden, somit sie nicht den Tatbestand eines im Strafgesetz unter Strafe gestellten Verbrechens od?r Vergehens enthalten, mit Geldstrafe bis auf 500 Fr., 111 schweren Fällen oder im Rückfalle mit Geldstraie bis auf 2000 Fr., allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft (Art. 8). B. - Gestützt auf diese Bestimmungen hat der Re- gierungsrat von St. Gallen durch Entscheid vom 10. Juni 1916 ein Gesuch der heutigen Rekurrentin Frau Chana Landsmann geb. Feigelsohn in St. Gallen um Erteilung des (< Stickereiramshandelspatents» entsprechend dem Antrage des Stadtrats St. Gallen mit der Begründung ab- gewiesen, dass die Gesuchstellerin bereits zweimal in den Jahren 1912 und 1913 wegen Übertretung des Hausierge- setzes, und ihr mit ihr zusammenlebender Ehemann, Georg Landsmaull dreimal wegen Übertretung des näm- lichen Erlasses sowie des Ramschgesetzes vorbestraft sei und daher die Voraussetzungen von Art. 2 des Gesetzes für die Patenterteilung nicht vorliegen. C. - Gegen diesen Entscheid hat Frau Challa Landsmann geb. Feigelsohn die staatsrechtliche Beschwerde au das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, er sei auf- zuheben und es sei der Rekutrentin der Handel in billigen Stickereien und Stickereifehlstreifen zu gestatten. Als Be- schwerdegrund wird Verletzung von Art. 31 BV und des Grundsatzes der Rechtsgleichheit geltend gemacht und ausgeführt: das st. gallische Gesetz vom 17. Mai 1911 versetze der bundesrechtlich gewährleisteten Gewerbe-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.